

II. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Allgemeines	1
1.1 Veranlassung.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren.....	1
1.3 Lage und besondere Merkmale des Gebietes.....	2
1.4 Planungsprozess und Beteiligung.....	2
1.5 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens.....	2
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	3
2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	3
2.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	4
2.3 Landschaftsbild.....	5
2.4 Gewässer und Wasserrecht.....	5
2.5 Struktur der forstwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet.....	5
2.6 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA).....	6
3. Planungsgrundsätze	6
3.1 Bodenordnung.....	6
3.2 Wegeplanung.....	7
3.3 Gewässer und Rekultivierung.....	7
3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung	7
4.1 Allgemeine Angaben.....	7
4.2 Ländliche Straßen und Wege.....	7
4.3 Gewässerbau.....	8
4.4 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen.....	8
4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	8
4.6 Sonstige Anlagen.....	8
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	8

1. Allgemeines

1.1 Veranlassung

Im Rahmen der Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Despetal ist der Wunsch, den kleinststrukturierten Privatwald östlich der Ortschaft Barfelde über ein Bodenordnungsverfahren neu zu strukturieren und möglichst, eine Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen zu gründen, an das ArL Leine-Weser herangetragen worden. Erste Überlegungen haben dazu vor Ort schon vor einigen Jahren stattgefunden. Darüber hinaus hatte im Vorfeld der Vorbereitungen dazu seitens eines Grundeigentümers eine persönliche Abfrage bei den voraussichtlich Beteiligten stattgefunden auf deren Grundlage die weitere Verfahrensvorbereitung erfolgt ist.

Da in den vorbereitenden Planwunschgesprächen insbesondere Grundeigentümer mit größerem Flächenbestand einem Beitritt zur Forstgenossenschaft nicht zustimmen wollten, wird die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlich. Die Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen, eine Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes insbesondere die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen kann damit sichergestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald wurde als verbindliches Projekt im Flurbereinigungsprogramm 2019 – 2023 des Landes Niedersachsen zur Einleitung im Jahr 2019 freigegeben.

Im Rahmen der Verfahrensvorbereitung sind die s.g. Neugestaltungsgrundsätze gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung vom 11.12.2014) aufzustellen. Sie bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Beschleunigten Zusammenlegung Barfelde-Wald erreicht werden sollen.

Die gemäß Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgt mit Vorlage dieser Unterlagen.

Da im Verfahren Barfelde-Wald keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind und somit kein Plan nach §41 FlurbG aufgestellt wird, beschränken sich die NGG im

Wesentlichen auf die Bestimmung der Verfahrensziele und die Festlegung der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Sie spiegeln inhaltlich das Ergebnis der Umfrage und der durchgeführten Gespräche wieder und sind zusammen mit dem Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Beteiligung der SG Leinebergland und örtlichen Vertretern der Waldeigentümer erarbeitet worden.

1.3 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Das Flurneuordnungsgebiet liegt im Westen des Landkreises Hildesheim im Bereich der Samtgemeinde Leinebergland. Das knapp 120 ha große Flurbereinigungsgebiet umfasst Waldbereiche des zur Stadt Gronau gehörenden Ortsteils Barfelde im Hildesheimer Wald.

Das Verfahrensgebiet befindet sich rd. 11 km südwestlich von Hildesheim - direkt östlich an die Stadt Gronau (Leine), OT Barfelde angrenzend im Hildesheimer-Wald und ist in zwei Teilbereiche unterteilt („Linkteile“ im Bereich des Linkkopfes und „Beuster“ analog des dort fließenden Gewässers). Es befindet sich zwischen den Naturparks Weserbergland im Westen und dem etwas entfernten Harz im Osten.

Die genaue Abgrenzung ist der beiliegenden Gebietskarte zu entnehmen.

1.4 Planungsprozess und Beteiligung

Auf der Grundlage der bereits zwischen den Waldeigentümern selbst im Vorfeld geführten Vorgespräche und der durchgeführten internen Befragung eines Beteiligten wurde seitens des ArL Leine-Weser im März des Jahres 2019, wie in den Informationsveranstaltungen angekündigt, eine strukturierte Befragung der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt und ausgewertet. Im Hinblick auf die dort erzielten Ergebnisse haben dann im August 2019 darüber hinaus, mit Eigentümern, bei denen es erforderlich schien, unter Beteiligung des Forstamtes Südniedersachsen, s.g. vorbereitende Planwunschgespräche stattgefunden.

Die erzielten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Entscheidung zur Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens. Ebenso wurden sie zur Festlegung der Zielsetzung des Verfahrens herangezogen.

1.5 Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens

Im Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald sollen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz wirtschaftlich so

zusammengelegt werden, dass eine Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen gegründet werden kann. Eine Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes insbesondere aber die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen kann damit sichergestellt werden.

Durch die Bewirtschaftung größerer zusammenhängender Waldflächen kann der Einschlag kontrollierter erfolgen und somit mehr CO₂ gebunden bzw. durch Ersatz energieintensiverer Rohstoffe der CO₂-Ausstoß verringert werden. Die Holznutzung aus geregelter nachhaltiger Forstwirtschaft vermeidet nicht nachhaltige oder sogar illegale Holznutzung in anderen Ländern.

Nach erfolgter Waldflurbereinigung können die Abstände der Rückegassen vergrößert werden. Die befahrene Fläche und damit insbesondere die Bodenverdichtung wird somit verringert.

Zusammengefasst sollen die folgenden Zielsetzungen im Bodenordnungsverfahren verfolgt werden:

- Erhaltung und Stärkung einer nachhaltig funktions- und wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft
- Zusammenlegung des Grundbesitzes und Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten
- Schaffung der Grundlage für eine geordnete Waldentwicklung und einer effizienten Forstbewirtschaftung
- Gründung einer Forstgenossenschaft oder Waldbetriebsgemeinschaft mit ideellen Anteilen

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 Landkreis Hildesheim, bekannt gegeben im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am 02.11.2016, bildet u.a. die Grundlage für die Koordination aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen.

In seiner Darstellung werden insbesondere für die Bereiche Forstwirtschaft, Natur und Landschaft sowie Erholung die Ziele der Raumordnung für den Bereich des Neuordnungsgebietes wie folgt beschrieben:

- Die angrenzende Stadt Gronau (Leine): Grundzentrum
- Die Waldflächen des Hildesheimer Waldes: Vorbehaltsgebiet Wald

- Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.
- Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.
- Waldränder und ihre Übergangszonen sind auf Grund ihrer ökologischen Funktionen sowie ihrer Erlebnisqualität von Bebauung und störenden Nutzungen freizuhalten
- Eine Vernetzung vorhandener Waldflächen untereinander und mit anderen natürlichen Landschaftselementen soll angestrebt werden

Des Weiteren wurde 2007 ein Regionales Entwicklungskonzept für die Region Leinebergland aufgestellt. Im Zuge dessen wurde eine Stärke-Schwächen-Analyse durchgeführt und Entwicklungsstrategien in den verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet.

2.2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Gemeldete Gebiete gemäß FFH-Richtlinie

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 16 NAGBNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes und in den angrenzenden Bereichen sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 16 NAGBNatSchG vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 19 NAGBNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes ist kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 19 NAGBNatSchG vorhanden.

Südlich, nicht direkt angrenzend, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge und Vorberge“ LSG HI 00059

Naturdenkmale (ND) nach § 21 NAGBNatSchG

Naturdenkmale sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden, in der näheren Umgebung gibt es folgende Naturdenkmale:

ND HI 00144: „Eibe“ in Barfelde

ND HI 00145: „Eibe und Blutbuche“ in Barfelde

Besonders geschützte Biotope nach § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine besonders geschützten Biotope gemäß § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Naturparke nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG

Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht Teil eines Naturparks nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG.

2.3 Landschaftsbild

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim von 1993 beschreibt die vorherrschende Landschaft des Verfahrensgebietes.

Das Flurbereinigungsverfahren Barfelde-Wald liegt noch im Naturraum der Calenberger Lössbörde (Bereich Barfelde). Dieser zeichnet sich insgesamt durch eine „ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“ (www.bfn.de) aus.

Der Naturraum zählt zu der naturräumlichen Einheit der „**Barfelder Lösshügel**“ (Naturraum Calenberger Lössbörde). Die Calenberger Lössbörde ist durch die Leine und fruchtbaren Böden mit starken Lössauflagen, die eine intensive Landwirtschaft begründen, geprägt. Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Bereich der Untereinheit „Barfelder Lösshügel“ Hildesheimer Wald. Charakteristisch ist ein relativ stark bewegtes, durch zahlreiche Fließgewässer zerschnittenes Relief. Geschiebelehm und –mergel bilden neben dem Löss weitere Deckschichten, unter denen stellenweise durchragendes Jura- und Keupergestein ansteht.

2.4 Gewässer und Wasserrecht

Am nördlichen Verfahrensrand der „Linkteile“ (Linkkopf) verläuft der Schmaubach, an der südlichen Verfahrensgrenze dieses Teilbereiches der „Hufzitterbach“. Beide führen das anfallende Oberflächenwasser in die Despe (Gewässer II. Ordnung) ab. Am nordöstlichen Rand des Teilgebietes II (Beuster) verläuft die „warme Beuster“ (Nebenfluss der Innerste) in die das Oberflächenwasser über kleinere Gräben aus diesem Gebiet abgeleitet wird.

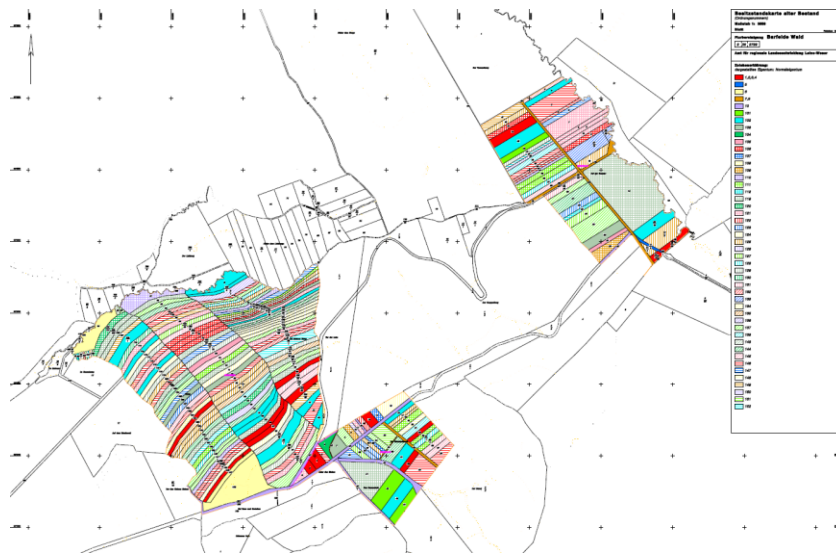
2.5 Struktur der forstwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet

Die beiden Teilbereiche des Flurbereinigungsgebietes stellen sich heute als kleinststrukturierter Privatwald dar, der in Teilen mit Buchen-Eichen Mischwald aber auch teilweise mit Fichten bestanden ist.

Strukturelle Problemstellungen, wie sie häufig in den 59 % Privatwald des Landes Niedersachsen anzutreffen sind, ergeben sich durch eine starke Besitzersplitterung, damit einhergehende unwirtschaftliche Grundstücksformen, unzureichende bzw. keine Erschließung, ein veraltetes Liegenschaftskataster, zum Teil nicht geregelten Rechtsverhältnissen (z.B. an Wegen), teilweiser Unkenntnis der Eigentumsgrenzen und somit abnehmendem Eigentümerinteresse.

Die Folge ist eine suboptimale, in Teilen überhaupt nicht durchgeführte aber auf jeden Fall unwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Diese Problemstellungen sind auch im Verfahrensgebiet Barfelde-Wald anzutreffen.



Karte
Besitzverhältnisse
Barfelde-Wald
(verkleinert)

2.6 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA)

Auf eine Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) kann verzichtet werden, da Ausbaumaßnahmen nicht vorgesehen sind.

3. Planungsgrundsätze

3.1 Bodenordnung

Mit der Bodenordnung soll die Grundlage für die Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen geschaffen sowie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen damit sichergestellt werden. Ziel der Flurbereinigung soll es sein, die besitzstrukturellen Nachteile der Zersplitterung der

Flächen durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung nach Lage, Form und Größe zu beseitigen. Dabei sollen auch mögliche Verbesserungen der Voraussetzungen für den Maschineneinsatz geschaffen werden ohne jedoch Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

Die Waldflächen sind zu erhalten. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht geplant.

3.2 Wegeplanung

-entfällt-

3.3 Gewässer und Rekultivierung

-entfällt-

3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Eingriffsbilanzierung und damit die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da Eingriffe in den Naturhaushalt durch die reine Bodenordnung nicht erfolgen. Die Erarbeitung einer Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) zur Aufstellung eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG kann somit unterbleiben.

Bei der Planung der Landabfindung ist grundsätzlich die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erhalt von vorhandenen, naturnahen, wertvollen Bereiche zu berücksichtigen.

4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

Da in der Flurbereinigung Barfelde-Wald weder Ausbau- noch Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen sind, entfallen sowohl die Erarbeitung der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und des Verzeichnisses der Anlagen und Festsetzungen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

-entfällt-

4.3 Gewässerbau

-entfällt-

4.4 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

-entfällt-

4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen

-entfällt-

4.6 Sonstige Anlagen

-entfällt-

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 eines Flurbereinigungsverfahrens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Untersuchungen und Darstellungen zu den Umweltauswirkungen erfolgen grundsätzlich mit der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Hierzu sind auf Grundlage der Landschaftsbestandsaufnahme die Auswirkungen der in dem Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen auf Natur und Umwelt zu ermitteln und entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.

In der Flurbereinigung Barfelde-Wald wird der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Durch die reine Bodenordnung sind Umweltauswirkungen ebenso nicht zu erwarten. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 kann somit entfallen. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist durch die reine Bodenordnung ausgeschlossen.